

# Stellungnahme

---

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur  
Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur  
Förderung der Reparatur von Waren



## I. Hintergrund

---

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist seit über 100 Jahren die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels – des drittgrößten Wirtschaftszweigs in Deutschland – mit insgesamt drei Millionen Beschäftigten und gut 680 Milliarden Euro Jahresumsatz. Er vertritt die Belange und Interessen von rund 280.000 Einzelhandelsunternehmen – aller Branchen, Standorte und Betriebsgrößen. Bei 50 Millionen Kundenkontakten täglich versorgt der Einzelhandel seine Kunden mit der kompletten Bandbreite an Produkten – über alle Vertriebskanäle.

Die Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren ist bis zum 31.07.2026 in deutsches Recht umzusetzen.

Die Richtlinie enthält

- Reparaturverpflichtungen für Wirtschaftsakteure im Anschluss an die Gewährleistungszeit und
- Änderungen des Gewährleistungsrechts, das auf EU-Ebene durch die Warenkaufrichtlinie (Richtlinie EU 2019/771) geregelt ist.

Die neuen EU-Vorgaben sind vollharmonisiert, so dass insoweit grundsätzlich keine Spielräume für Abweichungen durch den nationalen Gesetzgeber bleiben, soweit nicht Öffnungsklauseln dies ermöglichen.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung werden zur Umsetzung der europäischen Vorgaben Änderungen an verschiedenen Vorschriften des Kaufgewährleistungsrechts vorgenommen. Insbesondere soll die Gewährleistungsfrist von zwei Jahren auf drei Jahre verlängert werden, wenn im Mangelfall eine Reparatur vorgenommen wird. Damit soll ein Anreiz für Verbraucher geschaffen werden, die Reparatur der Ersatzlieferung eines neuen Gerätes vorzuziehen. In diesem Zusammenhang werden auch neue Informationspflichten für Händler eingeführt. Die Reparaturverpflichtungen sollen in den neuen §§ 479a bis 479g BGB-E umgesetzt werden.

Den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie bewerten wir insgesamt positiv. Angesichts des bevorstehenden Anwendungsbeginns der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren am 31.07.2026 schlagen wir vor, den Gesetzentwurf in unveränderter Form zügig zu verabschieden, um schnellstmöglich Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen zu schaffen.



## II. Position des HDE

---

### 1. Allgemeine Anmerkungen

---

Der HDE begrüßt, dass die Richtlinie nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung im Wesentlichen eins zu eins umgesetzt werden soll. Dies entspricht der Vorgabe von Art. 3 der Richtlinie (EU) 2024/1799 und steht im Einklang mit der Vereinbarung im Koalitionsvertrag (vgl. Zeile 2014). An diesem Ansatz sollte auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren festgehalten werden.

Die Vorgaben der Richtlinie führen bereits zu erheblichen Belastungen für Einzelhändler:

Die Erfüllung der Reparaturverpflichtungen erfordert umfangreiche Umsetzungsarbeiten in den betroffenen Unternehmen. Auch wenn die Reparaturen nicht selbst durchgeführt werden müssen, sondern Reparaturdienstleister mit der Ausführung der Reparaturen beauftragt werden können, ist dies mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Denn die Reparierbarkeit eines Produktes sicherzustellen, ist nicht bloß ein nachgelagerter Serviceprozess, sondern Ergebnis früher Design- und Entwicklungsentscheidungen, etwa hinsichtlich modularer Konstruktion, Demontierbarkeit, Ersatzteilportfolio und -verfügbarkeit, Werkzeuganforderungen, Reparaturanleitungen sowie Ersatzteil- und Rückführungsmanagement. Es ist aktuell auch schwer zu kalkulieren, in welchen Mengen Ersatzteile vorzuhalten sind. Denn es ist nicht abzusehen, wie sich die Nachfrage aufgrund der gesetzlichen Regelungen entwickelt. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zu große Mengen an Ersatzteilen vorgehalten werden, für die später die Nachfrage fehlt. Dies führt zu hohen Kosten für die Ersatzteile selbst, die Lagerung und ggfs. für die Entsorgung nicht benötigter Ersatzteile. Die Gewährleistung der Ersatzteilverfügbarkeit erfordert ein integriertes System aus Produktdesign, Werkzeugen, Anleitungen, Logistik und Rückführung. Da die Richtlinie in Anhang II auf EU-Folgerechtsakte verweist, die dynamischen Anpassungen unterliegen können, ist die Planungs- und Rechtssicherheit gering. Insoweit ist auch künftig mit weiteren Herausforderungen zu rechnen. Zudem sind Umfang und Ausmaß der Reparaturverpflichtungen auf Basis der einschlägigen Vorschriften nicht einfach zu bestimmen. Auch Fachkräftemangel ist bei Reparaturbetrieben ein großes Thema. Wie beispielsweise die Studie des IFH Köln „Das Recht auf Reparatur: Anspruch, Umsetzung und Wirkung aus Perspektive der wichtigsten Akteure“ deutlich macht, sehen weder Hersteller noch Reparaturbetriebe ausreichende personelle Kapazitäten, ein wachsendes Reparaturvolumen zu bewältigen.

Die Änderungen im Gewährleistungsrecht führen zu Belastungen für Händler. Die Verlängerung der Gewährleistungsfrist von zwei auf drei Jahre im Fall der Nachbesserung ist sehr lang. Die Abwicklung von Reparaturverlangen ist für Händler mit deutlich größerem Aufwand verbunden als die Bereitstellung eines neuen Produktes. Nicht zuletzt verursachen die neuen Informationspflichten nach § 475 Abs. 4 BGB-E einen großen Umsetzungsaufwand im Handel, etwa durch Schulungen in den Märkten, Anpassungen der Servicecenter-Kommunikation, Überarbeitung von Reklamations- und



Retourenprozessen, Änderungen der AGB sowie umfangreiche Anpassungen in E Commerce- und IT-Systemen. Die Komplexität liegt dabei in der konsistenten und kontinuierlichen Umsetzung der Prozesse über alle Vertriebskanäle hinweg. Gleichzeitig fehlt es an hinreichender Aufklärung der Verbraucher über Inhalte und Vorgaben der neuen Regelungen, was zu einem großen Teil über Beratung im Handel kompensiert werden muss.

Zu berücksichtigen ist auch, dass zeitgleich eine Vielzahl weiterer EU-Vorgaben umzusetzen ist, die jeweils mit weiteren erheblichen Belastungen für Einzelhändler verbunden sind, wie z.B. allein im Bereich des Verbraucherrechts die Richtlinie zur Stärkung des Verbrauchers für den ökologischen Wandel, die Regelungen zur verpflichtenden Einführung der Widerrufsfunktion und die Verbraucherkreditrichtlinie. Die Flut an neuer Regulierung stellt alle Unternehmen im Einzelhandel aktuell vor große Herausforderungen und ist für viele kleine und mittelständische Unternehmen kaum mehr zu beherrschen.

Die wirtschaftliche Lage im Einzelhandel ist angespannt. Die Kaufzurückhaltung der Verbraucher hält nach wie vor an. Zudem setzen hohe Kosten für Energie, Logistik und Personal die Unternehmen unter Druck. Eine große Unsicherheit durch die geopolitische Lage und die weitere konjunkturelle Entwicklung kommen hinzu. Gleichzeitig befinden sich deutsche Einzelhändler in unmittelbarer Konkurrenz mit Anbietern aus Drittstaaten, die ihre Produkte über Plattformen wie Temu und Shein anbieten und die in der EU geltenden Vorschriften des Produktsicherheits- und Verbraucherrechts vielfach nicht einhalten. Die ausufernde Regulierung der letzten Jahre, insbesondere auf EU-Ebene, und die fehlende Durchsetzung des geltenden Rechts gegenüber den Anbietern aus Drittstaaten führen zu massiven Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil für deutsche Einzelhändler und Handelsunternehmen.

In dieser Situation ist es unbedingt erforderlich, von zusätzlichen Belastungen für den Einzelhandel auf nationaler Ebene abzusehen, insbesondere von einer etwaigen Verlängerung der Gewährleistungsfristen über das durch die Richtlinie vorgegebene Maß hinaus.

## 2. Zu einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfs

---

### a) Einheitlicher Mangelbegriff

Nach der geänderten Warenkaufrichtlinie ist die Reparierbarkeit einer Ware künftig als weiteres Kriterium für die Beurteilung der Mangelfreiheit einer Sache vorzusehen. Wir begrüßen insoweit, dass das Merkmal der Reparierbarkeit in § 434 Abs. 3 S. 2 BGB ergänzt und damit nicht auf Verbraucherverträge beschränkt sein soll. Dadurch bleibt es bei einem einheitlichen kaufrechtlichen Mangelbegriff, der aus Sicht des Handels von großer Bedeutung ist. An der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelung sollte daher festgehalten werden.

Hierfür sprechen folgende Argumente:



- In Bezug auf den Regressanspruch des Händlers nach § 445a Abs. 1 BGB führen unterschiedliche Mängelbegriffe in der Praxis zu Risiken und Nachteilen für den Händler. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Regressanspruch des Händlers in den Lieferverträgen mit der Industrie regelmäßig gegen die Gewährung von Rabatten oder pauschale Zahlungen abbedungen wird. Eine Erweiterung des Mängelbegriffs führt daher wegen der damit verbundenen Erhöhung der Aufwendungen des Händlers zu Anpassungsbedarf in den Lieferbeziehungen. Gerade kleinere Einzelhändler werden Schwierigkeiten haben, gegenüber marktstarken Unternehmen der Markenartikelindustrie adäquate Änderungen der Lieferverträge durchzusetzen. Dies gilt erst recht, wenn sich der Lieferant darauf berufen kann, dass der erweiterte Mängelbegriff im B2B-Verhältnis nicht gilt, so dass er in der Lieferbeziehung mangelfreie Produkte geliefert hat. Keinesfalls darf der Händler aber auf den Kosten der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen „sitzenbleiben“, weil sich der Lieferant im B2B-Verhältnis auf einen anderen Mängelbegriff beruft und daher eine angemessene Anpassung der Lieferverträge verweigert.
- Um den Regressanspruch des Verkäufers in anderen Fällen sicherzustellen, sollte die Rechtslage nicht durch unterschiedliche Mängelbegriffe weiter verkompliziert werden. Das Kaufgewährleistungsrecht ist in den letzten Jahren zunehmend komplex geworden. Rechtsunsicherheiten in Bezug auf den Mängelbegriff würden möglicherweise die schnelle und unkomplizierte Abwicklung des Regressanspruchs beeinträchtigen. Dabei ist auch die Verjährung des Regressanspruchs zu berücksichtigen. Gerade wenn ein Verbraucher einen Mangel erst zum Ende der Gewährleistungsfrist geltend macht und der Verkäufer den Regressanspruch nur aufgrund der zweimonatigen Ablaufhemmung geltend machen kann, ist eine eindeutige und unkomplizierte Rechtslage wichtig.
- Nicht zuletzt ist ein einheitlicher Mängelbegriff auch im Hinblick auf die noch nicht verkauften, aber bereits an den Verkäufer gelieferten Waren erforderlich. Denn für die unverkaufte Lagerware hat der Verkäufer keine Regressansprüche, weil er insoweit keine Aufwendungen zur Erfüllung von Mangelansprüchen eines Verbrauchers hatte. Wenn ein Produkt aufgrund fehlender Reparierbarkeit mangelhaft ist, ist dies jedoch in aller Regel kein Einzelfall, sondern betrifft alle Stücke des gleichen Produkts. Bei unterschiedlichen Mängelbegriffen wären die Produkte aufgrund der fehlenden Reparierbarkeit an Verbraucher nicht mehr zu verkaufen. Der Lieferant könnte sich aber auf die Mangelfreiheit der Produkte im B2B-Verhältnis berufen und der Verkäufer bliebe auf den mangelhaften Produkten sitzen.
- Schließlich besteht im B2B-Verhältnis die Möglichkeit, gesetzliche Vorgaben auch beim Mängelbegriff vertraglich abzubedingen. Diesbezüglich sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 434 Abs. 3 S. 4 BGB-E eine klarstellende Ergänzung vor. Dieser Weg ist gegenüber einer gesetzlichen Regelung unterschiedlicher Mängelbegriffe vorzugswürdig, weil dadurch eine gesetzliche Schlechterstellung des Einzelhändlers gegenüber seinen Lieferanten vermieden wird.



An der bestehenden Regelung des Regierungsentwurfs sollte daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren unbedingt festgehalten werden.

### **b) Begriff der Angemessenheit in § 479b Abs. 3 und § 479c BGB-E**

In § 479b Abs. 3 BGB-E ist in Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 Buchstabe a) der Richtlinie vorgesehen, dass die Reparatur u.a. gegen ein angemessenes Entgelt erfolgen kann. Nach der Gesetzesbegründung (S. 30 oben) ist ein Reparatorentgelt angemessen, wenn es Verbraucher nicht absichtlich von einer Reparatur abhält. Die bei der Bildung des Reparaturpreises berücksichtigungsfähigen Kosten werden entsprechend der Richtlinie beispielhaft und nicht abschließend genannt. Dass der Begriff der Angemessenheit der Reparaturkosten in der Gesetzesbegründung im Einklang mit dem Erwägungsgrund (16) der Richtlinie definiert wird, ist zu begrüßen.

### **c) Regelungen zu erfolglosen Reparaturversuchen, § 479b Abs. 4 BGB-E**

Nach § 479b Abs. 4 BGB-E sollen sich die Mängelgewährleistungsrechte der Verbraucher bei erfolglosen entgeltlichen Reparaturversuchen grundsätzlich nach den Regelungen des Werkvertragsrechts richten. Den Besonderheiten in Bezug auf den Mangelbegriff wird dadurch ebenso Rechnung getragen wie dem Umstand, dass es sich um ein gesetzliches Schuldverhältnis handelt.

Die Regelungen sind zu begrüßen. Es ist aus unserer Sicht äußerst wichtig, dass auch im Falle eines erfolglosen Reparaturversuchs klar zwischen dem ursprünglichen Kaufvertrag und der gesetzlichen Reparaturverpflichtung des Herstellers unterschieden wird. Daher sollten sich die Rechte des Verbrauchers im Falle eines erfolglosen Reparaturversuchs auch ausschließlich auf das gesetzliche Schuldverhältnis mit dem zur Reparatur verpflichteten Hersteller beziehen – so wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen. Da die kaufrechtliche Gewährleistung zum Zeitpunkt der Reparatur nach § 479a BGB-E bereits beendet ist, darf sich ein erfolgloser Reparaturversuch keinesfalls mehr auf den ursprünglichen Kaufvertrag auswirken.

### **d) Bereitstellung von Preisverzeichnissen für typische Reparaturen, § 479d Abs. 2 BGB-E**

Nach § 479d Abs. 2 BGB-E sollen Hersteller verpflichtet werden, Verbrauchern auf einer frei zugänglichen Website Informationen über Richtpreise zur Verfügung zu stellen, die für typische Reparaturen von Waren, die in den Anwendungsbereich des § 479a BGB-E fallen, kalkuliert worden sind. Ein Preisverzeichnis nach § 12 Preisangabenverordnung mit verpflichtender Angabe von Gesamtpreisen wird nach dem Regierungsentwurf nicht gefordert. Nach der Gesetzesbegründung im Rahmen der Information über Richtpreise auch sog. „ab-Preise“ zulässig.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung bewerten wir positiv. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass sich erst im Laufe einer Reparatur eines gebrauchten Geräts der tatsächliche Zustand zeigt. Vielfach muss aufgrund der konkreten Situation ggfs. ein zusätzliches Teil getauscht



werden, was jedoch nicht generell zu der eigentlichen Reparatur zählt. In diesen Fällen ist die Zulässigkeit von „ab-Preisen“ im Sinne von Verbrauchern und Unternehmen. Unternehmen können die typische Reparatur kalkulieren und etwaige besondere Kosten anhand des konkreten Falls berücksichtigen. Für Verbraucher ist die Regelung positiv, weil sie es ermöglicht, während der Reparatur erforderliche Zusatzarbeiten direkt mit auszuführen. Dies ist günstiger und erspart einen vollständigen weiteren Reparaturauftrag.

### **e) Vorgaben zu Ersatzteilen, § 479e BGB-E**

Wir möchten zudem auf ein Problem in Bezug auf die Regelung des § 479e S. 2 BGB-E hinweisen. Darin ist vorgesehen, dass eine Reparatur auch mit anderen als Originalteilen sowie durch 3D-Druck erzeugten Ersatzteilen möglich sein muss. Unserer Einschätzung nach bestehen insoweit Risiken für Hersteller in Bezug auf die produkthaftungsrechtliche Verantwortung. Angesichts der Ausweitung der Haftung des Herstellers durch die novellierte Produkthaftungsrichtlinie und die dort vorgesehenen Vermutungsregelungen könnte es vermehrt vorkommen, dass Hersteller für Fehler in Anspruch genommen werden, die durch nicht geeignete Ersatzteile verursacht worden sind. Denn eine Beweisführung des Herstellers, dass nicht das ursprüngliche Produkt, sondern ein ungeeignetes Ersatzteil den Schaden verursacht hat, dürfte in vielen Fällen nur schwer möglich sein.

## **3. Zusätzliche nationale Maßnahme zur Förderung der Reparatur**

---

Im Regierungsentwurf wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung hinsichtlich der in der Richtlinie vorgesehenen Europäischen Online-Plattform für Reparaturen nach Art. 7 bis 9 der Richtlinie sowie der sonstigen Maßnahmen zur Förderung der Reparatur nach Art. 13 der Richtlinie entsprechende außergesetzliche Maßnahmen zur Umsetzung treffen und die Europäische Kommission darüber informieren wird.

Die Schaffung der Online-Plattform sollte zeitnah erfolgen, um Verbraucher in der Praxis wirksam zu unterstützen, geeignete Fachbetriebe für ihr Reparaturanliegen zu finden. Bei der Ausgestaltung der Online-Plattform sollte die Anbindung bestehender Systeme von Handel und Herstellern über praktikable Schnittstellen ermöglicht werden, um parallele Plattformstrukturen, doppelte Datenerfassung und vermeidbare Bürokratie zu verhindern.

Als nationale Maßnahme zur Förderung der Reparatur von Waren nach Art. 13 der Richtlinie sollte insbesondere eine Förderung der Aus- und Weiterbildung in den entsprechenden Berufen in Betracht gezogen werden. Bereits jetzt besteht ein Mangel an Fachkräften bei der Durchführung von Reparaturen. Um zu gewährleisten, dass Reparaturen von Elektrogeräten professionell und qualitativ hochwertig in Fachbetrieben durchgeführt werden, bedarf es einer entsprechenden Zahl an qualifizierten Fachkräften. Da die Politik durch die neuen Reparaturverpflichtungen für Wirtschaftsakteure für eine



höhere Zahl an Reparaturen sorgen möchte, wäre es konsequent, wenn sie auch die Gewinnung sowie Aus- und Weiterbildung der hierfür erforderlichen Fachkräfte unterstützen würde.

Als weitere nationale Maßnahme zur Förderung der Reparatur sollten die Verbraucher über das Reparaturrecht und die Reparaturmöglichkeiten im Rahmen einer Informationskampagne aufgeklärt werden. Studien, wie die des IFH „Das Recht auf Reparatur: Anspruch, Umsetzung und Wirkung aus Perspektive der wichtigsten Akteure“, machen deutlich, dass das Recht auf Reparatur bei den Verbrauchern bisher noch wenig bekannt ist. Die Möglichkeiten und Vorteile für Verbraucher und Umwelt müssen transparent gemacht werden, wenn eine tatsächliche Änderung des Verbraucherverhaltens gemäß dem Ziel der Richtlinie tatsächlich erreicht werden soll.

### III. Fazit

---

Der HDE bewertet den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren positiv. Angesichts des bevorstehenden Anwendungsbeginns der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren am 31.07.2026 schlagen wir vor, den Gesetzentwurf in unveränderter Form zügig zu verabschieden, um schnellstmöglich Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen zu schaffen. Die neuen Reparaturverpflichtungen und die Änderungen am Gewährleistungsrecht durch die Richtlinie führen für Einzelhändler und Handelsunternehmen bereits zu erheblichen Belastungen. Angesichts der Vielzahl an neuen umzusetzenden EU-Vorgaben und der wirtschaftlichen Lage im Einzelhandel sollte von zusätzlichen nationalen Belastungen für den Einzelhandel unbedingt abgesehen werden.

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs: :

- Wir begrüßen, dass generell am einheitlichen Mangelbegriff für Verbraucherverträge und B2B-Verträge festgehalten und das Merkmal der Reparierbarkeit in § 434 Abs. 3 S. 2 BGB eingefügt werden soll. Es ist für den Einzelhandel von großer Bedeutung, dass in den Lieferbeziehungen und im Verhältnis zum Verbraucher die gleichen Anforderungen an ein Produkt gelten, damit der Handel nicht auf Ware sitzenbleibt, die im Verhältnis zum Verbraucher mangelhaft ist, im B2B-Verhältnis jedoch als mangelfrei gilt. An der Regelung sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren unbedingt festgehalten werden.
- Wir bewerten es positiv, dass die Angemessenheit des Reparaturpreises nach der Gesetzesbegründung zu § 479b Abs. 3 BGB-E im Einklang mit Erwägungsgrund (16) der Richtlinie steht.
- Dass sich die Mangelgewährleistungsansprüche für eine erfolglose Reparatur nach § 479b Abs. 4 BGB-E grundsätzlich an den Regelungen des Werkvertragsrechts orientieren sollen, ist zu begrüßen. Keinesfalls darf nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ein erfolgloser Reparaturversuch noch auf den ursprünglichen Kaufvertrag durchschlagen.



- Positiv sehen wir auch, dass die Informationspflichten über Preise von typischen Reparaturen mit Richtpreisen („ab-Preisen“) erfüllt werden können. Damit wird den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen.

Als nationale Maßnahme zur Förderung der Reparatur sollte insbesondere auch eine Förderung der Ausbildung in den entsprechenden Berufen ins Auge gefasst werden, um dem bereits bestehenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Darüber hinaus sollten die Verbraucher über die Vorteile der Reparatur und die neuen rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen einer Kampagne flächendeckend informiert werden, um die Nutzung der Reparaturmöglichkeit tatsächlich zu fördern.